

Antrag für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

1 Persönliche Daten des Antragstellers / der Antragstellerin

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ PLZ / Ort _____

Sozialvers.-Nr. **756** . . . Arbeitgeber _____

Sind Sie zurzeit voll arbeitsfähig und gesund? Ja Nein

2 Verwendungszweck und Höhe des Vorbezugs (notwendige Beilagen siehe unten)

- a Erstellung von Wohneigentum als Bauherr / Bauherrin
- b Erstellung von Wohneigentum im Werkvertrag
- c Erwerb von Wohneigentum
- d Amortisation einer bestehenden Hypothek
- e Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft
- f Wertvermehrende Investitionen

Höhe des Vorbezugs CHF _____ Auszahlung per* _____

*Die Auszahlung kann frühestens nach Eintrag der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch erfolgen (s. Punkt 7 auf der Rückseite dieses Antrags)

Wurden in den letzten drei Jahren Einkäufe in die Pensionskasse getätigt? Ja Nein

3 Zusatzversicherung: Ich wünsche die Vermittlung einer Zusatzversicherung Ja Nein

4 Zuständige Behörden / Bank

Adresse des zuständigen Grundbuchamts:

Zuständige Bank (Überweisungsadresse, Clearing- und Kontonummer):

5 Unterschrift und Bestätigung

Mit der Unterschrift bestätige ich, über die auf der Rückseite dieses Antrages aufgeführten Bestimmungen, insbesondere die Folgen des Vorbezugs (Reduktion der Vorsorgeleistungen und Besteuerung) informiert worden zu sein und diese zur Kenntnis genommen zu haben. Bei **verheirateten** oder in **eingetragener Partnerschaft lebenden Personen** ist die **beglaubigte Zustimmung** des Ehegatten oder Partners erforderlich. Bei allen anderen Personen benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis. **Ich bestätige zudem, dass der Vorbezug für ein von mir selbst genutztes Wohneigentum verwendet wird.**

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Ort / Datum

Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners

Ort / Datum

Unterschrift der beglaubigenden Person

Beilagen

- für a: Vertrag der Baufinanzierung, Baupläne, Baubewilligung, notariell beglaubigter Kaufvertrag Grundstück
- für b: Werkvertrag, Finanzierungsbestätigung, notariell beglaubigter Kaufvertrag Grundstück
- für c: Notariell beglaubigter Kaufvertrag, Finanzierungsbestätigung
- für d: Grundbuchauszug, Hypothekarvertrag, Wohnsitzbestätigung
- für e: Reglement der Baugenossenschaft, Mietvertrag, Kopie der Anteilscheine
- für f: Aufstellung der Investitionen mit Offerten der Handwerker, Grundbuchauszug, Wohnsitzbestätigung



Wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit einem Vorbezug

1 Zulässige Verwendungszwecke

Das Sparkapital der beruflichen Vorsorge kann für folgende Zwecke vorbezogen werden:

- für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen;
- für wertvermehrende Investitionen;
- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen.

Nicht zulässig ist jedoch die Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts oder die Finanzierung von Hypothekarzinsen.

2 Der Begriff "Eigenbedarf"

Unter den Begriff "Eigenbedarf" fällt das Wohneigentum am Wohnsitz oder am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Versicherten (im In- oder Ausland), welches von ihm selber genutzt wird. Nicht zulässig ist die Verwendung von Vorsorgegeldern für Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen.

3 Geltendmachung

Der Versicherte hat gegenüber der Pensionskasse mit den notwendigen Dokumenten nachzuweisen, für welchen Zweck er den Vorbezug geltend machen möchte.

4 Mindest- und Höchstbetrag

Der *Mindestbetrag* für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.-- (eine Ausnahme besteht bei Erwerb von Anteilscheinen).

Der *Höchstbetrag* für den Vorbezug entspricht bis Alter 50 der Austrittsleistung. Ab Alter 50 entspricht er der Austrittsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist.

5 Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners / Nachweis Zivilstand

Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen und beglaubigten Einwilligung des Ehegatten bzw. Partners geltend gemacht werden. Die Beglaubigung ist auf diesem Formular vorzunehmen und kann bei der Wohnsitzgemeinde, einer anderen Gemeinde oder beim Personaldienst eingeholt werden. Bei allen anderen Personen benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis. Dieser kann beim Zivilstandsamt des Heimatortes bestellt werden. Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, bestellen diesen Ausweis beim Zivilstandsamt ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes bzw. beim Zivilstandsamt des letzten Wohnsitzes.

6 Auszahlungsmodalitäten

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Pensionierung, geltend gemacht werden. Die Pensionskasse ist verpflichtet, den geltend gemachten Vorbezug spätestens nach einer Frist von sechs Monaten auszuzahlen. Der Vorbezug wird durch die Pensionskasse direkt an den Gläubiger ausbezahlt (Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber).

7 Anmerkung im Grundbuch

Zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes ist die Pensionskasse verpflichtet, eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Dabei wird festgehalten, dass der Vorbezug bei Veräusserung des Wohneigentums an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist. Als Veräusserung im Sinne des Gesetzes gilt ebenfalls das Einräumen von Rechten, die wirtschaftlich gesehen einer Veräusserung gleich kommen.

8 Besteuerung des Vorbezugs

Der Vorbezug unterliegt der unmittelbaren Besteuerung durch den Bund und die Kantone. Dabei gelangen unterschiedliche Besteuerungssätze zur Anwendung. Auskunft darüber erteilen die zuständigen Steuerbehörden oder eine andere Fachstelle.

9 Kürzung der Vorsorgeleistungen

Der Vorbezug von Vorsorgegeldern kann die Vorsorgeleistungen kürzen. Auf Wunsch vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung. Die Kosten für diese Zusatzversicherung sind durch den Versicherten zu tragen.

10 Rückzahlung des Vorbezugs

Der Versicherte hat das Recht, bis drei Jahre vor Pensionierung, den Vorbezug an die Pensionskasse zurückzuzahlen. Der zurückbezahlte Vorbezug kann nicht von den Steuern abgezogen werden. Hingegen können die im Zeitpunkt des Vorbezuges bezahlten Steuern - ohne Zins - zurückgefordert werden (Frist von drei Jahren beachten). Die Pflicht zur Rückzahlung besteht bei Veräusserung des Wohneigentums oder allgemein bei Wegfall des Eigenbedarfs.